Zuständige Behörde: Stadtverwaltung Geyer	Ort, Tag: Geyer, den 11.8.2022
Aktenzeichen:	Telefon: 037346/10527

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der[1]

Zutreffendes ankreuzen (X) oder ausfüllen!

X **Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) — **beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze**

öffentliche Feld- und Waldwege — **Eigentümerwege**

Genaue Bezeichnung der Straße: Nr. 36 „Lärchenweg“ von Zwönitzer Straße bis Lärchenweg Hausnummer 9	
Stadt/Gemeinde: Geyer	Landkreis: Erzgebirgskreis

I. Anlass

☐ Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)

☐ **Widmung** (§ 6 SächsStrG) **Umstufung** (§ 7 SächsStrG) ☐ **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)

X Nachträgliche Eintragung von bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses (BV) vergessenen Flurstücken nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG sowie Berichtigung und Fortschreibung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 ff. StrBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen

II. Inhalt der Eintragung:

Im BV ist im Karteiblatt für Ortsstraßen (OS – Nr. 36) „Lärchenweg“ ein T. d. Flurstücks 789/9, 160 m, der Gemarkung Geyer vergessen worden einzutragen.

Des Weiteren werden die Eintragungen zur Anpassung der Angaben an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt bzw. ergänzt.

Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem neu angelegten Karteiblatt mit dazugehöriger Karte.

(Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen wird im BV das bestehende Karteiblatt Nr. 36 gelöscht und durch ein neu geschriebenes Karteiblatt ersetzt.)

III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: LRA Erzgebirgskreis

Hinweis:

Diese Eintragungsverfügung mit dazugehörigen Anlagen liegt vom **12.8.2022 bis zum 13.2.2023** (Auslegungsfrist) in der Stadtverwaltung Geyer im Zimmer 21/22 während folgender Sprechzeiten aus:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr

Für Beteiligte (bspw. private Grundstückseigentümer oder zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte), denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise (z.B. mittels Zustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder eingeschriebenen Brief) zugestellt wurde, gilt die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer einzulegen.

H. Wendler
Bürgermeister

Stadt Geyer 1 Bürgermeister

[1] Straßenklasse ankreuzen